



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Sautens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 400 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 570 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 800 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.125 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche 1.450 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.750 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Sautens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 49 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 94,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 122,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 150,50 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Sautens“, Datum der Beschlussfassung 12.12.2019, kundgemacht von 16.12.2019 bis 13.01.2020, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Bernhard Gritsch



SAUTENS